

**Satzung :**  
**Freie Ritterschaft Niederrhein e.V. „FRN“**  
Stand 13.02.2005

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein „Freie Ritterschaft Niederrhein e.V.“ trägt die Kurzform „FRN“.
- (2) Die FRN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hierzu betreibt die FRN in erster Linie historische Veranstaltungen zur Veranschaulichung der alten Traditionen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterrichtung in mittelalterlichen Kampfkünsten, Teilnahme an mittelalterlichen Märkten mit entsprechendem Programm und Erhaltung von historischem Brauchtum. Hierzu ist eine offizielle Webseite zu unterhalten.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Sitz des Vereins ist in Kamp-Linfort.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 47495 Rheinberg einzutragen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins teilen sich auf in
  - a) aktive Mitglieder
  - b) Mitglieder in der Probezeit ohne Stimmrecht
  - c) fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied zu §2 (1)a) kann jede natürliche Person auf Antrag werden, die das 15. Lebensjahr vollendet und eine 6 Monat lange Probezeit durchlaufen hat.  
Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Mitglied zu §2 (1)b) kann jede natürliche Person auf Antrag werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und von einem aktiven Mitglied empfohlen wird. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Mitglied zu §2 (1)c) kann jede natürliche Person auf Antrag werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und die Arbeit der FRN fördern möchte. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Beitrittserklärung nicht Volljähriger bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Erziehungsberechtigten.
- (5) Der Vorstand kann bezüglich des Alters Ausnahmen zulassen.

### § 4 Beiträge

- (1) Mitglieder zahlen die festgesetzten Beiträge. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Beitrag ist monatlich bis zum 10. des Monats zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (2) Mitglieder zu § 2 (1) b) zahlen keine Beiträge.
- (3) Mitglieder zu § 2 (1) c) zahlen keine festen Beiträge.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. (Verstoß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten, etc.):

### § 6 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

(3) § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und zwar:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassierer
  - e) dem Schriftführer
- (2) Im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretenden Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die gem. § 9 (2) stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.  
Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern Wahlen bei Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden haben. Ist bei Ablauf der Amtszeit eine Einladung zur Mitgliederversammlung noch nicht ergangen, hat der Vorstand dazu innerhalb zwei Wochen einzuladen.

Ein Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit von seinem Amte zurücktreten. Der Vorstand beruft in diesem Falle den gewählten Stellvertreter, oder, falls nicht vorhanden, ein anderes geeignetes Mitglied in den Vorstand.

- (4) Der Vorstand erarbeitet das Jahresprogramm;
  - koordiniert gruppenübergreifende Planungen
  - stellt den Haushaltsplan auf
  - erarbeitet Konzepte und Pläne für überregionale Zusammenarbeit
  - bereitet gesellige und kulturelle Veranstaltungen ggf. in Absprache mit anderen Vereinen terminlich vor
  - bereitet die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) vor.
- (5) Der Vorstand setzt im Bedarfsfalle Sachausschüsse ein. In diese Ausschüsse können sachkundige Nichtmitglieder mit Stimmrecht berufen werden
- (6) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (7) Der Vorstand kann Personen mit besonderem Aufgabenbereich berufen.

### § 9 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Hierzu ist mindestens 10 Tage vorher, schriftlich, unter Angabe der Tagespunkte vom Vorstand einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gem. § 2 (1) a) und allen Mitgliedern auf Probe gem. § 2 (1) b) sowie für die gem. § 3 (5) eine Ausnahme erteilt worden ist. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und Genehmigung für das zurückliegende Geschäftsjahr
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Beschluss über Satzungsänderungen
  5. Festsetzung der Beiträge gem. § 4
  6. Genehmigung des Haushaltsplanes
  7. Wahl des Waffen- und Gerätewartes
  8. Wahl des Versorgers
  9. Abstimmungen auf Antrags Bestätigung gem. § 3 (2) und (3)

Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform. Sie müssen vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

### § 10 Abstimmungen

- (1) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Der Vorstand wird durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Als gewählt gilt wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, müssen mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Der Versammlungsleiter kann von sich aus geheime Abstimmung bestimmen
- (4) Wahlen zum Vorstand sowie für Antragsbestätigung gem. § 3 (2) und (3) sind geheim durchzuführen.
- (5) Wahlen für Antragsbestätigung gem. § 3 (2) und (3) müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

### § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
- (2) Er muss sie einberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

### § 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens 25% der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliedsversammlung gestellt werden.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindesten zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung zustimmen.
- (3) Der Vorstand gem. § 26 BGB wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder die das Finanzamt verlangt. Ausgenommen sind Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmeerheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

### § 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen, jedoch kann über diesen Beschluss nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kamp-Lintfort, zwecks Verwendung der gemeinnützigen Zwecke des Kloster Kamps.

Kamp-Lintfort, den 13.02.2005